Neue gesetzliche Bestimmungen: â??Disqualifikationâ?? von GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern

Description

Date Created
11.01.2024
Meta Fields

Inhalt : Mit 1. JÃ¤nner 2024 sind neue Regelungen (in Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben) in Kraft getreten, welche verhindern sollen, dass wegen bestimmter strafbarer Handlungen rechtskrÃ¤ftig verurteilte Personen als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer (bzw Vorstandsmitglieder) fungieren, wobei es um Verurteilungen zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe geht (Erheblichkeitsschwelle). Entsprechende Regelungen finden sich im GmbH-Gesetz (Â§Â§ 15, 16a; auch anwendbar fÃ¼r die FlexKapG), im Aktiengesetz (Â§ 75), im Genossenschaftsgesetz (Â§ 15) sowie fÃ¼r die EuropÃ¤ische Aktiengesellschaft und die EuropÃ¤ische Genossenschaft. Im Firmenbuchgesetz wurden hierzu ebenfalls neue Bestimmungen ergÃ¤nzt, welche u.a. eine PrÃ¼fung durch das Firmenbuchgericht vorsehen. Die **Liste der fÃ¼r eine solche â??Disqualifikationâ?? in Betracht kommenden Delikte** ist recht lang:

- Betrug (Â§ 146 StGB)
- Untreue (Â§ 153 StGB)
- Geschenkannahme durch Machthaber (Â§ 153a StGB)
- FÃ¶rderungsmissbrauch (Â§ 153b StGB)
- Vorenthalten von DienstnehmerbeitrÃ¤gen zur Sozialversicherung (Â§ 153c StGB)
- BetrÃ¼gerisches Anmelden zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (Â§ 153d StGB)
- Organisierte Schwarzarbeit (Â§ 153e StGB)
- BetrÃ¼gerische Krida (Â§ 156 StGB)
- SchÃ¤digung fremder GlÃ¤ubiger (Â§ 157 StGB)
- BegÃ¼nstigung eines GlÃ¤ubigers (Â§ 158 StGB)
- Grob fahrlÃ¤ssige BeeintrÃ¤chtigung von GlÃ¤ubigerinteressen (Â§ 159 StGB)
- Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen Ã¼ber bestimmte VerbÃ¤nde (Â§ 163a StGB)
- GeldwÃ¤scherei (Â§ 165 StGB)
- WettbewerbsbeschrÃ¤nkende Absprachen bei Vergabeverfahren (Â§ 168b StGB)
- Ausgabenseitiger Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der EuropÃ¤ischen Union (Â§ 168f StGB)
- MissbrÃ¤uchliche Verwendung von Mitteln und VermÃ¶genswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EuropÃ¤ischen Union (Â§ 168g StGB)
- Abgabenbetrug (Â§ 39 FinStrG)
- GrenzÃ¼berschreitender Umsatzsteuerbetrug (Â§ 40 FinStrG)

Das gilt auch fÃ¼r eine derartige Verurteilung wegen einer verÂgleichÂbaren strafbaren Handlung durch ein auslÃ¤ndisches Gericht. Das Gesetz sieht vor, dass solche Personen nicht zu GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern/Vorstandsmitgliedern bestellt werden dÃ¼rfen. Die Rechtsfolge der Disqualifikation endet (automatisch) drei Jahre nach Rechtskraft der Verurteilung. Ist ein GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer (bzw. Vorstandsmitglied) disqualifiziert, so hat er unverzÃ¼glich seinen RÃ¼cktritt zu erklÃ¤ren; dieser wird nach Ablauf von 14 Tagen wirksam. ErgÃ¤nzend stehen auch Abberufungen (aus wichtigem Grund) zur VerfÃ¼gung. Eine Regelung des Firmenbuchgesetzes effektiviert dies weitergehend: Das Firmenbuchgericht hat die Gesellschaft aufzufordern, die disqualifizierte Person unverzÃ¼glich abzuberufen und erforderlichenfalls fÃ¼r einen anderen gesetzlichen Vertreter zu sorgen. Kommt die Gesellschaft dieser Aufforderung nicht binnen einer Frist von lÃ¤ngstens zwei Monaten nach, so ist die disqualifizierte Person von Amts wegen zu lÃ¶schen. Nach Rechtskraft des LÃ¶schungsbeschlusses und Ablauf einer Frist von 15 Tagen nach Eintragung der LÃ¶schung gilt die Person als abberufen. FÃ¼r die Praxis bedeutet das u.a.: Pro futuro werden Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ein gesteigertes Interesse daran haben, Nachweise des Nichtvorliegens einer Disqualifikation vor den Organbestellungen zu erhalten. Sollte im konkreten Fall eine bedingte Nachsicht der Disqualifikation erfolgt sein (Â§ 44 Abs. 2 StGB), so wÃ¤re dies in der Firmenbuchanmeldung anzugeben und nachzuweisen (Â§ 19a Abs. 3 FBG).